

Gemeinde
Eichberg



SCHUTZVERORDNUNG

Kanton St. Gallen

Vom Gemeinderat erlassen am 9. August 2010

Die Gemeindepräsidentin Eliane Kaiser

Der Gemeinderatsschreiber Gregor Kaiser

Öffentlich aufgelegt vom 17.08.2010 bis 15. 09.2010

Vom Baudepartement St. Gallen
genehmigt am

- 8. FEB. 2011

Mit Ermächtigung, der Leiter
des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation



14. Dezember 2010 / 3313

**SPAARGAREN
PARTNER AG**

SIEDLUNG - FREIRAUM - LANDSCHAFT - VERKEHR - UMWELT

SPAARGAREN + PARTNER AG Kniestrasse 10 Postfach 1111
Tel. 055 211 18 17 Fax 055 211 18 21 spa.ag@spaargaren.ch

8640 Rapperswil SG
www.spaargaren.ch

Der Gemeinderat Eichberg erlässt,

gestützt auf Art. 18 ff. des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG, SR 451), Art. 98 ff. des Baugesetzes vom 6. Juni 1972 (BauG, sGS 731.1), Art. 12 ff. der Naturschutzverordnung vom 17. Juni 1975 (sGS 671.1), der VO betreffend den Schutz von Naturkörpern und Altertümern vom 21. März 1933 (sGS 271.51) und Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 (sGS 151.2) folgende

SCHUTZVERORDNUNG

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich	<p>Art. 1</p> <p>Diese Bestimmungen gelten für folgende, im Plan zur Schutzverordnung (SchV) im Massstab 1:5'000 der Gemeinde Eichberg, sowie im dazugehörigen Verzeichnis aufgeführten Schutzkategorien:</p> <ul style="list-style-type: none">- geschützte Ortsbildschutzgebiete (OB)- geschützte Kulturobjekte (Gebäude und Anlagen) (KO)- Archäologische Schutzgebiete (AS)- Naturschutzgebiete (Feuchtstandort/Trockenstandort) (N/T)- Pufferzonen- Hecken, Feld- und Ufergehölze- Geotopschutzgebiet (GO)- Landschaftsschutzgebiet (LSG)- Lebensraum Schongebiet (LS)- Lebensraum Gewässer (LG)
Zweck	<p>Art. 2</p> <p>Diese Verordnung bezweckt die Erhaltung der in Art. 1 aufgeführten Schutzgegenstände und ihr Schutz vor Beeinträchtigung.</p>
Verhältnis zu anderem Recht	<p>Art. 3</p> <p>1 Soweit diese Verordnung nicht im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung abweichende Bestimmungen enthält, gehen die Bestimmungen von Bund und Kanton vor.</p> <p>2 Für Bauten und Anlagen, die nach den Vorschriften der Schutzverordnung bewilligt werden können, bleiben die Bestimmungen des Baureglementes vorbehalten.</p> <p>3 Die Anordnung weiterer Schutzmassnahmen zur Erhaltung von einzelnen Schutzgegenständen im Sinne von Art. 98 & 99 des Baugesetzes (BG) bleiben vorbehalten.</p>
Rechtswirkung	<p>Art. 4</p> <p>1 Die Schutzgegenstände sind in ihrer schutzwürdigen Substanz und in ihrer Erscheinung zu erhalten. Ihre Beseitigung oder Beeinträchtigung ist untersagt.</p> <p>2 In der unmittelbaren Umgebung der von dieser Verordnung erfassten Schutzgegenstände sind alle Massnahmen, welche die Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt.</p> <p>3 Vorbehalten bleibt der Unterhalt und Ausbau der Gewässer gemäss Art. 9 und 13 Wasserbaugesetz (sGS 734.1).</p>

II. BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE EINZELNEN SCHUTZKATEGORIEN

Ortsbildschutzgebiete	<p>Art. 5</p> <p>¹ Ortsbilder sind in ihrer schutzwürdigen Substanz und im Erscheinungsbild zu erhalten, bei Neubauten gelten besondere Auflagen.</p> <p>² Bauten und Anlagen haben sich an den für den Schutzgegenstand wesentlichen Merkmalen der bestehenden Überbauung (insbesondere Gebäude- und Firsthöhe, Proportionen, Fassadengestaltung, Materialien, Farbgebung, Dachform, Firstrichtung, Stellung und Ausrichtung usw.) zu orientieren. Sie dürfen das geschützte Ortsbild nicht beeinträchtigen und müssen sich derart einfügen, dass eine gute Gesamtwirkung erzielt wird.</p> <p>³ Bestehende, das Ortsbild oder einzelne Bauten prägende Freiräume und Anlagen (Mauern, Einfriedungen usw.) sind zu erhalten. Der Abbruch eines nicht schutzwürdigen Gebäudes ist zulässig, wenn die Bewilligung für einen Neubau vorliegt oder die Freihaltung der Parzelle das Ortsbild nicht beeinträchtigt.</p> <p>⁴ Zur Einhaltung von Art. 5 Abs. 1 SchV können Ausnahmen nach Art. 77 BauG gewährt werden.</p>
Kulturobjekte	<p>Art. 6</p> <p>¹ Die geschützten Kulturobjekte sind gemäss ihrem schützenswerten Charakter zu erhalten und fachgerecht zu unterhalten.</p> <p>² Der Abbruch, die Beseitigung oder andere Massnahmen, die den geschichtlichen oder künstlerischen Wert beeinträchtigen, sind untersagt.</p> <p>³ Alle baulichen und gestalterischen Veränderungen sowie Unterhalts- und Erneuerungsmassnahmen im Inneren und im Äusseren des Gebäudes und seiner Umgebung sind bewilligungspflichtig.</p>
Archäologische Schutzgebiete	<p>Art. 7</p> <p>Bei den archäologischen Schutzgebieten sind die bestehenden Erdschichten, Bauten und baulichen Fragmente soweit als möglich in ihrem Bestand zu erhalten. Alle Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Gefährdung dieser Gebiete mit sich bringen, wie das Erstellen von Hoch- und Tiefbauten sowie von Anlagen, Geländeänderungen oder Aufforstungen sind durch die Kantonsarchäologie bewilligungspflichtig.</p>
Naturschutzgebiete	<p>Art. 8</p> <p>¹ Die Naturschutzgebiete sind in ihrer Eigenart als naturnahe Flächen in ihrer Qualität und Quantität zu erhalten. Alle Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Gefährdung dieser Gebiete mit sich bringen, sind verboten. Dazu gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">- das Erstellen von Bauten und Anlagen;- das Verändern des Geländes und Ablagerungen jeglicher Art;- das Verändern des Wasserhaushaltes, soweit dies nicht zur Erhaltung des Schutzgegenstandes notwendig ist;- das Düngen und Anwenden von Giftstoffen und Pflanzenschutzmitteln;- das Beweiden der Schutzgebiete;

- das Sammeln oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen, Beeren und Pilzen;
- das Aufforsten und das Begradigen von Waldrändern;
- das Töten, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren sowie das Beschädigen, Zerstören oder Wegnehmen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern oder Brutstätten;
- das Ansiedeln bzw. Aussetzen von standortfremden Pflanzen und Tieren;
- die Nutzung zu Erholungs- und Freizeitwecken, wie Picknicken, Campieren und das Anfachen von Feuer, ausser an den bezeichneten Stellen;
- das Verlassen der markierten Wege, ausser für die Bewirtschaftung der Grundstücke und den Unterhalt bestehender Bauten und Anlagen.

² In den Naturschutzgebieten gilt Leinenzwang für Hunde, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd.

³ Jagd- und Fischerei bleiben gewährleistet, vorbehalten bleiben vom zuständigen Departement genehmigte Einschränkungen.

Art. 9

Pufferzonen

¹ Auf den Pufferzonen sind alle Massnahmen, welche die Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt.

² Insbesondere sind verboten:

- das Verwenden von Düngemittel aller Art;
- die Anwendung von Giftstoffen und Pflanzenschutzmitteln;
- die Nutzung als Ackerfläche bzw. Kunstwiese;
- das Verändern des Wasserhaushaltes, soweit dies nicht zur Erhaltung des Schutzgegenstandes notwendig ist;
- das Erstellen von Bauten und Anlagen;
- die Nutzung zu Erholungs- und Freizeitwecken, wie Picknicken, Campieren und das Anfachen von Feuer, ausser an den bezeichneten Stellen;
- die Veränderung des Geländes und Ablagerungen jeglicher Art;
- das Aufforsten und das Begradigen von Waldrändern;
- das Beweiden durch Schafe, Ziegen oder Lamas.

³ Eine extensive Beweidung durch Rindvieh ist auf einer traditionell bestehenden Weide weiterhin erlaubt. Eine zusätzliche Düngung ausser durch das Weidetier ist verboten.

Art. 10

Bewirtschaftung

¹ Die Trocken- und Feuchtstandorte sind in ihrer Qualität und Quantität zu erhalten, indem sie dem Standort entsprechend in angepasster Weise bewirtschaftet werden.

² Trockenwiesen sind pro Jahr ein- bis zweimal mit einem späteren ersten Schnittzeitpunkt ab dem 15. Juli zu schneiden, Feuchtstandorte (Moore, Riede und Nasswiesen) pro Jahr einmal ausserhalb der Zeit zwischen dem 15. März und dem 1. September. Das Schnittgut ist zu entfernen oder gezielt als Triste oder Unterschlupf für Tierarten anzulegen. Vorbehalten bleiben spezielle Vereinbarungen in den Bewirtschaftungsverträgen.

³ Beweidete Gebiete sind gegenüber unbeweideten Naturschutzgebieten einzuzäunen.

⁴ Im Interesse des Schutzzieles und oder der Qualitätsverbesserung der Naturschutzgebiete können vom Gemeinderat auch mehrere und frühere Schnitte angeordnet werden.

Art. 11

Hecken, Feld- und Ufergehölze

¹ Hecken, Feld- und Ufergehölze sind sowohl in ihrer Artenvielfalt als auch in ihrer flächenmässigen Ausdehnung zu erhalten.

² Periodische, selektive und abschnittsweise Rückschnitte zur Verjüngung und Auslichtung von Hecken, Feld- und Ufergehölze sind zwischen November und Februar erlaubt. Bei der Pflege sollte pro Jahr nie mehr als ein Drittel der Gesamtlänge durchforstet werden. Das auf den Stock Setzen ist nur bei schnellwüchsigen artenarmen Hecken gestattet.

³ Abgehende Hecken, Feld- und Ufergehölze sind durch Neupflanzungen der gleichen oder gleichwertigen einheimischen Straucharten zu ersetzen.

Art. 12

Geotopschutzgebiet

¹ Massnahmen, die den Bestand der Geotope oder ihre natürliche Weiterentwicklung beeinträchtigen, sind untersagt. Namentlich untersagt sind Geländeeingriffe sowie Massnahmen, die eine Veränderung des Wasserhaushaltes zur Folge haben. Ausgenommen bleiben unumgängliche Hochwasserschutzbauten. Diese sind auf die Entwicklungsmöglichkeiten des Geotopkomplex abzustimmen.

² Die forstwirtschaftliche Nutzung inkl. der Unterhalt der bestehenden Waldstrassen sowie Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet.

Art. 13

Landschaftsschutzgebiet

¹ Landschaftsschutzgebiete sind aufgrund ihres charakteristischen Erscheinungsbildes, ihrer geomorphologischen Einheit, ihrer natürlichen und kulturellen Eigenart als Lebens- und Erholungsraum zu erhalten. Die besonderen Charakteristika des Gebietes sind dem Verzeichnis im Anhang zu entnehmen.

² Massnahmen, welche die landschaftsprägenden Elemente wie Geländeformen, Waldsäume und Waldpartien, Rebhänge, Fließgewässer, Trockenstandorte, Hochstamm-Feldobstgärten, prägende Einzelbäume und ihre natürliche Entwicklung beeinträchtigen, sind untersagt. Intensiv-Landwirtschaftszonen sind nicht zulässig.

³ Zulässige Bauten und Anlagen haben sich hinsichtlich Standort, Stellung, Gestaltung, Materialwahl und Farbgebung gut in das Landschaftsbild einzufügen und auf die natürlichen Landschaftselemente ist Rücksicht zu nehmen.

⁴ Land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, soweit nicht durch übergeordnete Bestimmungen oder Verfügungen besondere Vorschriften erlassen werden.

Lebensraum
Schongebiet

Art. 14

¹ Der Lebensraum Schongebiet gilt als Schutzgegenstand nach Art. 98 Abs. 1 lit. d des Baugesetzes. Sie sind als wertvollen Lebensraum zu erhalten. Bestand und natürliche Weiterentwicklung der Tiere und Pflanzen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Untersagt sind insbesondere:

- Bau oder Ausbau von Strassen, soweit er nicht für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung erforderlich ist und mit strassenpolizeilichen Massnahmen eine andere Nutzung ausgeschlossen wird;
- Abbauvorhaben (Steine, Kies, Sand, Lehm, Torf), Schüttungen und Deponien;
- Erstellung von Bauten und Anlagen, welche die freie Wanderung von Tieren und die natürliche Ausbreitung von Pflanzen beeinträchtigt;
- Landwirtschaftliche Massnahmen mit Trennwirkung für die Ausbreitung der Tiere;
- Nicht vereinbar mit den Schutzziele sind insbesondere Moto-Cross, Hängegleiter- und Delta-Fliegerei.

² Die heutige land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, soweit nicht durch übergeordnete Bestimmungen oder Verfügungen besondere Vorschriften erlassen werden.

³ Das Betreten vom Wald ist im ortsüblichen Umfang gestattet (Art. 699 ZGB).

⁴ Im weiteren gelten die Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes nach Art. 13.

Lebensraum
Gewässer

Art. 15

¹ Der im Schutzplan bezeichnete Weiher und die angrenzende Ufervegetation ist in ihrer Eigenart und Erscheinungsform zu erhalten. Er hat für Amphibien, Reptilien und Libellen eine hohe und prioritäre Bedeutung. Massnahmen jeglicher Art, welche das Gewässer als Lebensraum gefährden, sind untersagt.

Dazu gehören insbesondere:

- das Ansiedeln bzw. Aussetzen von standortfremden Pflanzen und Tieren (inkl. Fische);
- das Einleiten von Abwässern;
- das Befahren von Wasserflächen mit Schwimmkörpern aller Art sowie das Stationieren derselben; ausgenommen sind die für die Betreuung und Pflege der Gewässer nötigen Einsätze.

² Geschützt sind Flora und Fauna wie auch die entsprechenden Ufervegetationen.

³ Unterhaltsarbeiten am Stillgewässer, welche dem Schutzziel dienen, sind bewilligungspflichtig und dem Gemeinderat zur Genehmigung einzureichen.

⁴ Der periodische, selektive und abschnittsweise Rückschnitt zur Verjüngung und Auslichtung des Ufergehölzes sind zwischen November und Februar erlaubt. Bei der Pflege sollte pro Jahr nie mehr als ein Drittel der Gesamtlänge durchgeforstet werden.

III. VOLLZUG

Bewilligungspflicht	<p>Art. 16</p> <p>¹ Sämtliche Bauvorhaben, Änderungen und Eingriffe an Schutzgegenständen sind bewilligungspflichtig und dem Gemeinderat zur Genehmigung einzureichen. Die kantonale Denkmalpflege ist beizuziehen.</p> <p>² Die Baubewilligungspflicht nach Art. 78 Abs. 1 BauG wird in Anwendung von Art. 99 Abs. 4 BauG ausgedehnt auf:</p> <ul style="list-style-type: none">- Sämtliche baulichen Veränderungen (inkl. Renovationen, Fassadenanstriche und Auswechseln einzelner Bauteile) innerhalb der geschützten Ortsbildschutzgebiete und an den geschützten Kulturobjekten;- Sämtliche Terrainveränderungen und Veränderungen des Wasserhaushalts in den von der Schutzverordnung erfassten Schutzgebieten;- Massnahmen, die innerhalb der Naturschutzgebiete bzw. Schutzgegenständen eine Veränderung von Fauna und Flora nach sich ziehen;- Beseitigung von natur- und kulturlandschaftlichen Besonderheiten bzw. über Pflegemassnahmen hinausgehende Veränderungen an Hecken, Feld- und Ufergehölzen, Einzelbäumen und Alleen. <p>³ Für Veranstaltungen sportlicher oder gesellschaftlicher Art im Wald und in Lebensraum Schongebiet gilt die Melde- und Bewilligungspflicht für Veranstaltungen nach Art. 19 ff der Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.11).</p>
Bewilligungen	<p>Art. 17</p> <p>¹ Bewilligungspflichtige Vorkehren nach Art. 16 sind zu erteilen, wenn der Schutzgegenstand weder beeinträchtigt noch beseitigt wird.</p> <p>² Bewilligungen für Massnahmen, die eine Beeinträchtigung oder Beseitigung von Schutzgegenständen zur Folge haben, können nur erteilt werden, wenn sich ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachweisen lässt. Für Lebensräume bedrohter Tiere und Pflanzen ist in der Regel Realersatz zu leisten.</p> <p>³ Soweit aufgrund des übergeordneten Rechts keine andere Zuständigkeit vorliegt (Amt für Natur, Jagd- und Fischerei¹, Kantonsforstamt², Tiefbauamt³, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation⁴), werden entsprechende Gesuche vom Gemeinderat beurteilt.</p>
Markierung	<p>Art. 18</p> <p>Der Gemeinderat sorgt für die nötige Kennzeichnung und Markierung der Naturschutzgebiete sowie eine zweckmässige Information von Grundeigentümern und Öffentlichkeit.</p>

¹ Bundesgesetz über die Fischerei (SR 923), Jagdgesetz und -verordnung (sGS 853.1 bzw. 853.11).
Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (SR 451), Naturschutzverordnung (sGS 671.1)

² Bundesgesetz über den Wald (SR 921), Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung und zugehörige Verordnung (sGS 651.1 bzw. 651.11).

³ Wasserbaugesetz (sGS 734.11).

⁴ Bundesgesetz über die Raumplanung (SR 700), Raumplanungsverordnung (SR 700.1), Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (sGS 731.1).

Aufsicht, Pflege	<p>Art. 19</p> <p>Die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften und die Sicherstellung der notwendigen Pflege ist vorab Sache des Gemeinderates. Er stellt, soweit notwendig, Pflege- und Bewirtschaftungspläne auf und überprüft periodisch die Schutzgegenstände auf ihre Qualität und Quantität. Er bezeichnet die für die Kontrolle und Betreuung der Schutzgebiete und die Einhaltung dieser Verordnung zuständigen Aufsichtspersonen. Pflege und Unterhalt der Schutzgegenstände werden in der Regel durch den Grundeigentümer oder den Bewirtschafter ausgeführt.</p>
Ersatzvornahme	<p>Art. 20</p> <p>Werden die zur Erreichung der Schutzziele erforderlichen Massnahmen (sachgerechte Nutzung, Entbuschung, Entfernung des Schnittgutes oder Bekämpfung invasiver Neophyten) trotz Aufforderung unterlassen, ist der Gemeinderat befugt, die notwendigen Arbeiten vorzunehmen.</p>
Zuwiderhandlungen	<p>Art. 21</p> <p>¹ Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Schutzverordnung werden gemäss Art. 24 ff. NHG und Art. 132 BauG geahndet.</p> <p>² Die Behebung eines rechtswidrigen Zustandes und die Ersatzvornahme richten sich nach Art. 130 und 131 BauG sowie nach Art. 26 der Naturschutzverordnung.</p> <p>³ Bei Verletzung der Schutzverordnung kann der Gemeinderat oder die zuständige kantonale Behörde neben der Wiederherstellung des früheren Zustandes auch geeignete Bewirtschaftungs-, Pflanzungs- und Pflegemassnahmen verfügen.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 22</p> <p>¹ Diese Schutzverordnung tritt mit der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen in Kraft.</p> <p>² Die Schutzverordnung vom 30. August 1990 wird aufgehoben.</p>

DIE NACHFOLGENDEN VERZEICHNISSE 1 BIS 8 SIND BESTANDTEIL DER SCHUTZVERORDNUNG.**DIE ALS ERHALTENSWERT BEZEICHNETE ORTSBILDER UND KULTUROBJEKTE GELTEN ALS HINWEISE****1. VERZEICHNIS DER ORTSBILDSCHUTZGEBIETE (OB) (Art. 5)**

Nr.	Bezeichnung	Kurzbeschreibung	Schutzstatus
OB 1	Eichberg - Au	Kennzeichnend ist die für Eichberg teilweise typische Freiraumsiedlung mit Strassendorfcharakter. Zentral und prägend ist das Gasthaus Falken.	erhaltenswert
OB 2	Eichberg - Dorf	Eichberg-Dorf bildet den optischen und geographischen Kern der Gemeinde. Die Siedlung liegt in einer Hochebene, die gegen Nord- bis Südwesten von einem sanft steigenden Hang und gegen Südosten durch den Hohen Chapf mit seinen Rebbergen begrenzt wird. Die hohe Qualität liegt in der Einbettung der Siedlung in die unbebaute Landschaft, in der Bausubstanz und in den Freiflächen, welche die Landschaft und die Bauten zur Geltung bringen. Dominant sind das kirchliche Ensemble und das Schulhaus aus dem Jahr 1898.	schützenswert / erhaltenswert
OB 3	Hinterforst - Brand	Verschieden ausgeprägte Freiraumsiedlung mit Strassendorfcharakter und einigem bäuerlichen Altbestand.	erhaltenswert

2. VERZEICHNIS DER KULTUROBJEKTE (KO) (Art. 6)

Nr.	Gebäude	Assek. Nr.	Lage	Schutzstatus
2	Bauernhaus	472	Hopfengarten, Eichbergstrasse 49	schützenswert
3	Wohnhaus	280	Chapf, Kapfstrasse 21	schützenswert
4	Bauernhaus	284	Chapf, Kapfstrasse 36	schützenswert
5	Bauernhaus	288/289	Chapf, Kapfstrasse 46	schützenswert
6	Bäckerei Graf und Garten	262	Dorf, Händlistrasse 89	schützenswert
7	Bauernhaus	265	Dorf, Kirchweg 4	schützenswert
8	Bauernhaus	269	Dorf, Kirchweg 3	schützenswert
9	Wohnhaus	272	Dorf, Kirchweg 15	schützenswert
10	Pfarrhaus inkl. Brunnen und Kaplanengarten	276/277	Dorf, Kirchweg 16	schützenswert
11	Reformierte Kirche	275	Dorf, Kirchweg 16	schützenswert
12	Alte Sonne	257	Dorf, Hölzlisbergstrasse 8	schützenswert
14	Bauernhaus	144	Hölzlisberg, Panoramaweg 144	schützenswert
15	Bauernhaus	139	Hölzlisberg, Försterweg 139	schützenswert
16	Bauernhaus	124	Tobel, Hinterforsterstrasse 59	schützenswert
17	Bauernhaus	112	Strick, Oberrütistrasse 45	schützenswert
18	Bauernhaus	117	Ringgasse 61	schützenswert
20	Bauernhaus	6	Rietstr. 10	schützenswert
21	Mattenhof	70	Mattenhof	schützenswert
22	Bauernhaus	65	o.d.Rose, Rosenweg 65	schützenswert
23	Bauernhaus	87	Brand 87	schützenswert
30	Gasthaus Falken	422, 423	Au, Oberrieterstr. 29	erhaltenswert
31	Wohnhaus mit Garten	420	Au, Oberaustr. 5	erhaltenswert
32	Bauernhaus	341	Au, Oberaustr. 4	erhaltenswert
34	Wirtshaus zum Schäfli	356	Gehrlistr. 15	erhaltenswert
35	Bauernhaus	410	Oberau, Oberaustr. 37	erhaltenswert
36	Ehemaliges Gemeindehaus	407	Oberau, Oberaustr. 39	erhaltenswert
38	Ehem. Kindergarten	311	Händli, Händlistr. 37	erhaltenswert
39	Restaurant Sonne	297	Dorf, Kapfstr. 2	erhaltenswert
40	Wohnhaus	290	Chapf, Kapfstr. 45	erhaltenswert
41	Wohnhaus	267	Dorf, Kirchweg 7	schützenswert
42	Bauernhaus	236	Süesswinkel, Hölzlisbergstr. 35	erhaltenswert
43	Bauernhaus	231	Süesswinkel, Büchelweg 2	erhaltenswert
44	Bauernhaus	234	Süesswinkel, Büchelweg 8	erhaltenswert
45	Bauernhaus	182	Büchel, Büchelweg 17	erhaltenswert
46	Bauernhaus	226	Süesswinkel, Fliederweg 7	erhaltenswert
47	Bauernhaus	222	Süesswinkel, Fliederweg 3	erhaltenswert
48	Wohnhaus	115	Ringgasse, Ringgasse 65	erhaltenswert
49	Wohnhaus	53	Ringgasse 56	erhaltenswert
50	Wohnhaus	51	Ringgasse 52	erhaltenswert
51	Wohnhaus	23	Ringgasse 21	erhaltenswert
52	Bauernhaus	74	Brand, Brandgasse 21	erhaltenswert
53	Wohnhaus und Stall	78/79	Brand, Brandgasse 37	erhaltenswert

Nr.	Gebäude	Assek. Nr.	Lage	Schutzstatus
54	Mosterei	72	Mattenhof	erhaltenswert
55	Stickereigebäude und Waschküchen	68/69	o.d. Rose, Rosenweg	erhaltenswert
56	Haus zur Rose	63	Rosenweg 63	erhaltenswert
101	Wohnhaus	425	Au, Oberrietstr. 23	erhaltenswert
102	Wohnhaus, ehem. Stickereifabrik	455/456	Au, Eichbergstr. 4	erhaltenswert
104	Schulhaus Eichberg	254	Dorf, Schulhausstr. 1	schützenswert
105	Wohnhaus	39	Brandgasse 1	erhaltenswert
106	Trafohäuschen	402	Oberau, Wannenstr.	schützenswert
Nr.	Anlagen			
61	Friedhof		Dorf	schützenswert
62	Sodbrunnen		Härdli, Brunnenweg	schützenswert

3. VERZEICHNIS DER ARCHÄOLOGISCHEN SCHUTZGEBIETE (AS) (Art. 7)

Nr.	Bezeichnung	Kurzbeschreibung
AS 1	Tobel	Ehemalige Mühle b/Schachenbach (Gemeindeübergreifend)
AS 2	Schönau	Vermutete ehemalige Alphütte (Hüsler)
AS 3	Hoch Chapf	Vermutete Siedlung aus der Bronzezeit (Gemeindeübergreifend)

4. VERZEICHNIS DER NATURSCHUTZGEBIETE (Art. 8) (N = Nassstandort / T = Trockenstandort)

Typ	Nr.	Bezeichnung	KTN	Bedeutung	Kurzbeschreibung
N	B	Hörchelchopf	480, 489, 490, 491, 492 und 502	kommunal	Hangriede als Restflächen ehemaliger grossflächigen Feuchtgebiete mit diversen Pufferzonen
N	C	Büchelisweid	542	kommunal	Vielfältiges Hangried mit artenreicher Pufferzone im Westen
N	D	Schwarzenweid	603	kommunal	Feuchtwiese eines ehemaligen grossflächigen Feuchtgebietes
N	E	Oberrüti	565	kommunal	Artenreiches Hangried
N	F	Hölzlisberg	530	kommunal	Artenreiches Hangried
N	G	Bruggwald Ost	446	kommunal	Kleinflächiges Ried südlich von Wiesenbach
T	H	Hoch Chapf	266, 273-278	national	Grossflächige Trockenwiese in südexponierter Steillage (TWW SG 819) von nationaler Bed.
T	I	Chäpfli	305 und 306	kommunal	Kleinflächige Trockenwiese in südexponierter Steillage mit hohem Verbuschungsdruck

5. VERZEICHNIS GEOTOPSCHUTZGEBIET (GO) (Art. 12)

Nr.	Bezeichnung	Bedeutung	Kurzbeschreibung
GO	Kriechmassenkomplex Widenbachtobel	Regional	Präexistentes Kerbtal, von einer gewaltigen Kriechmasse erfüllt; in den Tobelflanken hohe Schuttproduktion durch aktive Sackungen, Rutschungen und Erdströme; Erosionsrelikte und Zeugen älterer Massenbewegungen in zur Zeit inaktiven Bereichen; wichtiges geotechnisches Forschungsobjekt. Gemäss Geotopinventar des Kantons St. Gallen handelt es sich um das Objekt Nr. 293.

6. VERZEICHNIS LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET (LSG) (Art. 13)

Nr.	Bezeichnung	Bedeutung	Kurzbeschreibung
LSG	Hoch Chapf	Regional	Der Hoch Chapf ist einer der markanten Inselberge am Rande der Rheinebene. Die prägende und dominante Ausstrahlung wird durch die Rebflächen, den Waldkranz und die Trockenwiese von nationaler Bedeutung dominiert. Die Kirche mit den umliegenden Gebäuden akzentuiert das intakte und weitgehend von störenden Elementen freie Landschaftsschutzgebiet.

7. VERZEICHNIS LEBENSRAUM SCHONGEBIET (LS) (Art. 13)

Nr.	Bezeichnung	Kurzbeschreibung
LS	Widentobel - Lindenbüchel - Hörchelchopf - Lattenwald	Waldreiches, voralpines Berggebiet durchsetzt mit Wildbachrursen und vereinzelt Waldlichtungen als Rückzugsgebiet für waldbewohnende Tierarten. Gemeindeübergreifendes Gebiet mit Altstätten und Oberried.

8. VERZEICHNIS LEBENSRAUM GEWÄSSER (LG) (Art. 15)

Nr.	Bezeichnung	Kurzbeschreibung
LG	Weiher Kartonfabrik	Alter Industrieweiher mit unterirdischem Zufluss und angrenzender Pufferzone. Wichtiges Amphibienlaichgebiet der Gemeinde. Schmale Verlandungszone mit Schilfbeständen und Ufergehölz rund um den Weiher.